

Beglaubigte Abschrift

Satzungsbescheinigung nach § 54 GmbH-Gesetz

Satzung der jenacon foundation gemeinnützige GmbH

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet „jenacon foundation gemeinnützige GmbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Jena.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Gesellschaftszweck

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
- (2) Gesellschaftszweck ist die Förderung gemeinnütziger Zwecke, insbesondere
 - a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich alte und neuere Geschichte und speziell zum Thema „Altes Reich“
 - b. die Unterstützung von Einrichtungen der Wohlfahrtspflege
 - c. Förderung von Kunst und Kultur mit dem Schwerpunkt Malerei in den Neuen Ländern
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen (z. B. Tagungen und Exkursionen) und Forschungsvorhaben, die Vergabe von Forschungsstipendien (auch als Druckkostenzuschüsse und Unterstützung zur Archivarbeit) und Forschungspreisen. Im Falle der Wohlfahrtsförderung werden finanzielle Hilfen für Einrichtungen der Wohlfahrt vergeben. Die Förderung der Kunst schließt Kunststipendien sowie den Ankauf und die Pflege von Kunstwerken ein. Die Ergebnisse der geförderten Wissenschaft und Forschung müssen der Allgemeinheit zukommen. Die Stipendien müssen allgemein zugänglich sein.
- (4) Zweck der Gesellschaft ist auch die Mittelbeschaffung i. S. v. § 58 Nr. 1 AO für die in Absatz (2) genannten Zwecke.
- (5) Diese Zwecke werden insgesamt verfolgt. Eine bestimmte Rangfolge zwischen ihnen besteht nicht. Es können auch nur jeweils einzelne Zwecke nach Wahl der Gesellschafterversammlung gefördert werden.

§ 3

Selbstlosigkeit der Mittelverwendung

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nach Abzug der notwendigen Kosten für die Verwaltung nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Der Jahresüberschuss ist grundsätzlich zeitnah für die Satzungszwecke zu verwenden. Rücklagen können im gesetzlichen Rahmen gebildet werden.
- (4) Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kinderarche Thüringen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR
(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Gesellschafter ist Prof. Dr. Siegrid Westphal mit einer Stammeinlage von 25.000,00 EUR.
- (3) Die Stammeinlage ist in voller Höhe sofort zur Einzahlung fällig.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung bedarf daneben eines einstimmigen Beschlusses aller Gesellschafter. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn der Erwerber Gewähr für die dauerhafte Erfüllung der gemeinnützigen Satzungszwecke bietet.

§ 6

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Jedem Geschäftsführer kann Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (4) Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 7

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 8

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den mit der Gründung verbundenen Aufwand bis zu einem Betrag von insgesamt 2.000,00 EUR einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten gehen zu Lasten der Gesellschafter.

§ 9

Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung von der Tendenzausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Berührt die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

UR.Nr. H 553/2014

Zu dem vorstehend wiedergegebenen Wortlaut der Satzung der GmbH bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung der GmbH mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung der GmbH vom 07.04.2014 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung der GmbH übereinstimmen.

Weimar, 07.04.2014



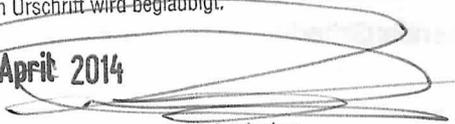
Dr. Christian Grüner, Notarassessor,
als amtlich bestellter Vertreter
des Notars Prof. Dr. Stefan Hügel



Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift
mit der vorliegenden Urschrift wird beglaubigt.

Weimar, den

09. April 2014

Notar  Vertreter

